

Vorwort: Jugendspielgemeinschaften (kurz: JSG) dienen der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes. Es sind Notgemeinschaften, um Kindern und Jugendlichen ein Fußballspielen in Heimatnähe zu ermöglichen. Gerade in den unteren Jugendklassen (F- und E-Jugend) soll die Bildung von JSGs vermieden werden, damit die Vereine die Werbung von Kindern und Jugendlichen vorantreiben. Die Vereinsstruktur soll möglichst lange weitgehend erhalten bleiben, damit sich die Spieler mit ihrem Verein identifizieren können. Langfristiges Ziel ist es, die Anzahl der an einer JSG beteiligten Vereine zu reduzieren. Um die Bildung einer Jugendspielgemeinschaft zu vermeiden, können beispielsweise das Zweitspielrecht und der zweimalige Einsatz eines Spielers an einem Kalendertag genutzt werden.

## 1 – Rechtliche Grundlagen

JSGs können unter Beachtung der Regelungen des § 6 SpO und § 9 JugO und der nachstehenden Bestimmungen für einzelne Altersklassen oder für den gesamten Jugendbereich gebildet werden.

## 2 – Zuständigkeiten

Für die Genehmigung von JSGs ist der Verbandsjugendausschuss unter Mitwirkung des jeweiligen Kreisvorstandes zuständig.

## 3 – Form, Verfahren

- a) Eine JSG wird jeweils für die Dauer von einem Spieljahr genehmigt. Beginn der JSG ist der 01.07. des jeweiligen Spieljahres. Die Gründung und Erweiterung kann bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) der jeweiligen Spielrunde erfolgen.
- b) Für Freundschaftsspiele und für Qualifikationsrunden für die neue Saison kann eine JSG schon ab dem 01.05. genehmigt werden, sofern der Pflichtspielbetrieb aller beteiligten Mannschaften beendet ist.
- c) Es kann ein (regionaler) Name für die JSG beantragt werden (Genehmigung durch den VJA). Danach folgt immer der Vereinsname des federführenden Vereins.
- d) Die Vereine legen die Jugendspielgemeinschaft in einer schriftlichen Vereinbarung fest. Unabhängig von den Vereinbarungen zwischen den Vereinen ist dabei das entsprechende JSG-Formular des FV Rheinland e. V. zu verwenden. Das JSG-Formular ist für den Zeitraum der Laufzeit der JSG aufzubewahren und auf Aufforderung der Geschäftsstelle binnen vierzehn Tagen im Original vorzulegen.
- e) Die Gründung einer Jugendspielgemeinschaft wird dem FV Rheinland e. V. durch die rechtzeitige Mannschaftsmeldung des federführenden Vereins im DFB-Net-Meldebogen angezeigt. Dabei sind alle an der Jugendspielgemeinschaft beteiligten Vereine im DFB-Net zu erfassen.
- f) Besteht eine Jugendspielgemeinschaft aus Vereinen verschiedener Fußballkreise, so muss die Federführung von einem Verein übernommen werden, in dessen Kreis die erste Mannschaft der Altersklasse dieser JSG spielt. JSGs sind für Spielklassen oberhalb der Verbandsgrenzen hinaus nicht zulässig und können sich auch nicht für eine Spielklasse oberhalb der Verbandsgrenze qualifizieren.
- g) Jüngere Spieler der beteiligten Vereine können in Spielen der JSG-Mannschaft mitwirken. Es können auch Spieler(innen) mit Zweitspielrecht (§ 13 JugO) von anderen Vereinen mitwirken.
- h) Ist ein Verein in einer bestimmten Altersklasse an einer JSG beteiligt, muss auch mindestens ein Spieler dieses Vereins am Spielbetrieb in dieser Altersklasse gemeldet sein.

## 4 – Zulassungs-Voraussetzungen

- a) Jugendspielgemeinschaften können aus einem Zusammenschluss von bis zu 7 Vereinen bestehen und in der A-, B- und C-Jugend mit jeweils bis zu 2, in D-, E- und F-Jugend mit jeweils bis zu 3 Mannschaften einer Altersklasse am Spielbetrieb teilnehmen.
- b) Ab einem Zusammenschluss von 8 oder mehr Vereinen muss das Erfordernis einer Jugendspielgemeinschaft in dieser Größenordnung nachgewiesen werden. Auf den Nachweis wird verzichtet, wenn die Jugendspielgemeinschaft bereits in der vorherigen Saison bestanden hat oder

- wenn ein Verein eine bestehende JSG verlässt und die übrigen Vereine die zuvor bestehende JSG fortführen wollen (auch wenn der Zusammenschluss dann aus noch mehr als 7 Vereinen besteht).
- c) Wollen bei A-, B- und C-Jugend mehr als 2, in D-, E- und F-Jugend mehr als 3 Mannschaften einer Altersklasse einer Jugendspielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnehmen, muss das Erfordernis der erhöhten Mannschaftszahlen nachgewiesen werden. Auf den Nachweis wird verzichtet, wenn die erhöhte Mannschaftszahl bereits in der vorherigen Saison bestanden hat (auch wenn dann bei A-, B- und C-Jugend mehr als 2, bei D-, E- und F-Jugend mehr als 3 Mannschaften einer Altersklasse einer Jugendspielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnehmen).
  - d) Über Ausnahmen entscheidet der VJA.

### **5 – Auflösung und Vereinswechsel**

Bei der Auflösung einer JSG in überkreislichen Spielklassen wird die Mannschaft, deren Verein die Auflösung schriftlich beantragt hat, der Kreisklasse zugeordnet. Der/Die Vereine, der/die nicht gekündigt hat/haben, erhält/erhalten das Spielrecht für die erspielte Spielklasse. Gibt es mehrere Anwärter auf den erspielten Platz in der Rheinland- oder Bezirksliga, soll sich zwischen den verbleibenden Vereinen geeinigt werden, wer den Platz in der nachfolgenden Saison wahrnimmt. Erfolgt keine Einigung zwischen den Vereinen, wird der Platz zwischen den Anwärtern ausgespielt.

Vereinswechsel innerhalb der JSG können nur unter Einhaltung der Wartefrist erfolgen.